

Aufhebung der steuerlichen Begünstigungen des Handwerks zur Förderung der PGH

Durch die Handwerksteuer B wurde die bisher günstige Handwerksbesteuerung für alle Handwerker mit mehr als 3 Beschäftigten aufgehoben. Diese wurden nunmehr einer Gewinnbesteuerung unterworfen. Viele Handwerker wurden dadurch zum Eintritt in die PGH gezwungen. Dieser Zweckbestimmung sollten die Gesetze vom 12. 3. 1958 dienen.

DOKUMENT 288

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks

Vom 12. März 1958

(GBl. I S. 261.)

Durch den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik hat das Handwerk eine große Perspektive, die in den Volkswirtschaftsplänen gesichert ist.

Um das Handwerk zu befähigen, entsprechend den Entwicklungsbedingungen eine weitere Steigerung seiner Leistungen zur Befriedigung der ständig wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung an handwerklichen Reparaturen, Dienstleistungen und an handwerklichen Erzeugnissen bester Qualität zu erreichen, beschließt die Volkskammer das nachstehende Gesetz:

§ 1

Der § 1 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) erhält folgende Fassung:

„(1) Beim Aufbau des Sozialismus schließt sich das Handwerk in der Deutschen Demokratischen Republik in immer stärkerem Maße in Produktionsgenossenschaften des Handwerks zusammen.

Die örtlichen Organe der Staatsmacht haben die Aufgabe, den Einzelhandwerkern bei der Einbeziehung ihrer Kapazitäten in unseren sozialistischen Aufbau zu helfen und ihnen den Weg zum genossenschaftlichen Zusammenschluß zu erleichtern. Sie stützen sich dabei auf die Gewerkschaften, auf die Nationale Front, auf die anderen Massenorganisationen und auf die Handwerksorganisation.

(2) Die Gewerkschaften nehmen in den Handwerksbetrieben im Interesse der Arbeiterklasse direkten Einfluß auf die Entwicklung zu sozialistischen Produktionsverhältnissen.

(3) Die örtlichen Gewerkschaftsorgane schließen mit den Inhabern der Handwerksbetriebe und industrieller Kleinbetriebe betriebliche Vereinbarungen zur Sicherung des gewerkschaftlichen Mitbestimmungsrechts ab. Darin werden Maßnahmen vereinbart, die die sozialen und kulturellen Belange der Beschäftigten im Handwerk sichern und die volle Ausnutzung der volkswirtschaftlich notwendigen Kapazitäten im Handwerk gewährleisten. Die örtlichen Organe der Staatsmacht sind verpflichtet, den Abschluß dieser Vereinbarungen in jeder Weise zu unterstützen.“

§ 3

DER PRÄSIDENT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN
REPUBLIK

In Vertretung:

Dr. Dieckmann
Präsident der Volkskammer der Deutschen
Demokratischen Republik

DOKUMENT 289

Gesetz über die Besteuerung des Handwerks

Vom 12. März 1958

(GBl. I 1958 S. 262)

Die Besteuerung des Handwerks nach dem Gesetz über die Steuer des Handwerks vom 6. September 1950 hat entscheidend dazu beigetragen, daß sich das Handwerk in der Deutschen Demokratischen Republik im Gegensatz zum Handwerk in Westdeutschland ökonomisch gefestigt und seine Leistungen gesteigert hat.

Die bisherige Besteuerung berücksichtigte den unterschiedlichen Stand der Arbeitsproduktivität in den einzelnen Handwerksbetrieben nicht. Das hat dazu geführt, daß die Steuerleistungen bei einem Teil der Handwerker den Einkommensverhältnissen nicht entsprachen.

Um die Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Handwerker anzupassen und weiterhin die Initiative der Handwerker zur Steigerung der Produktion und der Dienstleistungen zu fördern, beschließt die Volkskammer:

I. Steuerpflicht der Handwerker

§ 1

Handwerker und handwerkliche Tätigkeit

(1) Handwerker entrichten eine Handwerksteuer.

(2) Handwerker sind Gewerbebetreibende, die in der Handwerksrolle eingetragen sind und die Voraussetzungen des Gesetzes vom 12. März 1958 zur Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 261) erfüllen.

(3) Handwerkliche Tätigkeit liegt vor, wenn Leistungen ausgeführt werden, die dem Berufsbild (Qualifikationscharakteristik) des Handwerks entsprechen, mit dem der Handwerker in die Handwerksrolle eingetragen ist.

§ 2

Handwerksteuer

(1) Handwerker mit höchstens drei Beschäftigten entrichten die Handwerksteuer A nach den Bestimmungen der §§ 5—9. Diese Beschäftigtenzahl darf zu keinem Zeitpunkt des Kalenderjahres überschritten werden.

(2) Handwerker mit vier oder mehr Beschäftigten entrichten die Handwerksteuer B nach den Bestimmungen der §§ 10—14.

(3) Als Beschäftigte gelten alle Personen, die für handwerkliche und andere Betriebe des Handwerkers, seines Ehegatten und seiner Kinder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, tätig werden. Ausgenommen sind die im § 14 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks in der Fassung des § 2 des Gesetzes vom 12. März 1958 zur Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 261) genannten Personen.

(4) Die Handwerksteuer wird für das Kalenderjahr erhoben.

§ 4

Verhältnis der Handwerksteuer zu anderen Steuern

(1) Mit der Erhebung der Handwerksteuer entfallen folgende Steuern, soweit diese den Handwerksbetrieb betreffen: Einkommensteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer. Die auf Grundstücke und Grundstücksteile des Handwerksbetriebes entfallende Vermögensteuer wird jedoch erhoben. Für Handwerker, die Handwerksteuer A entrichten, kommt für den Handwerksbetrieb auch die Umsatzbesteuerung in Wegfall.